

Luzern, 21. Mai 2025

## Spesenreglement Freiwilligenarbeit

Freiwilligenarbeit erfolgt unentgeltlich. Spesenentschädigungen sind Rückvergütungen für effektive Auslagen. *benevol Schweiz* empfiehlt, keine Entschädigungen auszurichten, die über effektive Spesenentschädigungen hinausgehen. Effektive Auslagen, die im Zusammenhang mit dem freiwilligen Engagement anfallen, werden von der Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen (DAF) entschädigt.

**Freiwilligen mit einer Einsatzvereinbarung** werden pro Kalenderjahr Auslagen bis zu einem Maximalbetrag von CHF 250.00 vergütet. Im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit verzichtet die DAF darauf, dass die geltend gemachten Auslagen mit Originalbelegen nachgewiesen werden müssen. Folgende Auslagen können abgerechnet werden:

- > Benutzung öffentlicher Transportmittel (Bus, Tram, Bahn, Schiff)
- > Benutzung des Privatautos (CHF 0.65/km)
- > Telefonate, Porti, Fotokopien etc.
- > Rückerstattung Sonderprivatauszug
- > Aktivitäten mit dem Mentee

Die Regelung der Spesen ist Bestandteil der Einsatzvereinbarung und wird anlässlich der Einsatzplanung besprochen und schriftlich festgehalten. Die Spesen sind mindestens halbjährlich per 30. Juni sowie 31. Dezember mit vorgesehenem Spesenabrechnungsfomular als PDF Dokument an folgende Adresse einzureichen:

Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen  
Integrationsmassnahmen / BUKR5060  
c/o Dienststelle Finanzen – Buchungszentrum  
Bahnhofstrasse 19  
Postfach 3768  
6002 Luzern  
Per E-Mail an: [pdf-rechnung.dfi@lu.ch](mailto:pdf-rechnung.dfi@lu.ch)

Das Spesenreglement tritt rückwirkend per 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzt jenes vom 1. Juli 2018.



Silvia Bolliger  
Dienststellenleiterin